



Organisationseinheit: BMGFJ - IV/B/4
(Lebensmittelsicherheit bei der
Fleischerzeugung, der
Primärproduktion und tierische
Nebenprodukte)

Sachbearbeiter/in: Dr. Marina Mikula
E-Mail: marina.mikula@bmgfj.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4352
Fax: +43 (1) 71344041718
Geschäftszahl: BMGFJ-74320/0016-IV/B/4/2007
Datum: 12.04.2007
Ihr Zeichen:

Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen der Aquakultur

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend übermittelt in der Anlage die überarbeitete und den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasste „Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen der Aquakultur“ zur Information und es wird ersucht, die betroffenen Behörden und Wirtschaftskreise in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung entspricht den Anforderungen der Rückstandskontrollverordnung 2006, BGBl. II Nr. 110/2006 in der geltenden Fassung, im Hinblick auf die Bestätigung der Rückstandsfreiheit. Diese Bescheinigung ist vom Verfügungsberechtigten zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 2 und 4 Rückstandskontrollverordnung 2006 zu verwenden.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung erfüllt aber auch die Bestimmungen des Anhangs II, Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hinsichtlich der „Informationen zur Lebensmittelkette“, die bei Abgabe von Fischen zur Schlachtung erforderlich sind.

Dieser Erlass tritt mit 1. Mai 2007 in Kraft und ersetzt den Erlass GZ 39.186/1-IX/A/3/01 vom 22. Jänner 2001.

Für die Bundesministerin:
Dr. Marina Mikula

Beilage: 1

Elektronisch gefertigt